

Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken – Hinweise für kirchliche Veranstaltungen

Vorbemerkungen

Zwischen der Verwertungsgesellschaft GEMA und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) bestanden seit dem Jahr 1986 zwei Verträge zur pauschalen Abgeltung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Musikwerke – ein Pauschalvertrag für Gottesdienste und einer für die Musikknutzung bei kirchlichen Veranstaltungen.

Der Pauschalvertrag über die Musikknutzung in **Gottesdiensten oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“** wurde verlängert. Die Verlängerung des Vertrages bezieht sich auf den Zeitraum vom **1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026**.

Daher ist es weiterhin ohne zusätzliche Melde- oder Vergütungsverpflichtung möglich, urheberrechtlich relevante Musik im Rahmen von liturgischen Feiern (Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen) zu nutzen. Der Vertrag umfasst dabei auch Prozessionen und Umzüge (Fronleichnamsprozession, Martinsumzug oder andere liturgische Feiern außerhalb des Kirchengebäudes).

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in der Erzdiözese Freiburg sind somit von der Pflicht befreit, die urheberrechtlich relevante Musikknutzung in Gottesdiensten oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“ anzumelden und zu vergüten.

Der **Pauschalvertrag über die Musikknutzung bei kirchlichen Veranstaltungen sowie Konzerten** wurde mit Wirkung zum **31. Dezember 2023 gekündigt**. Somit muss ab sofort jede öffentliche Veranstaltung, bei der Musik gespielt wird, bei der GEMA gemeldet werden.

Die folgenden Hinweise sollen Orientierung und Sicherheit im Umgang mit dieser neuen Rechtslage geben.

1. Grundsätzliches

Die GEMA ist die zuständige Verwertungsgesellschaft für die Nutzung von urheberrechtlich relevanten Musikstücken bei „Aufführungen“. Der urheberrechtliche Aufführungsbegriff ist einschlägig, wenn durch persönliche Darbietung ein Werk der Musik „vorgespielt“ wird, also ein Darsteller spielt oder singt oder auf andere Weise ein Musikwerk aufführt. Dies ist beispielsweise bei Konzerten der Fall. Es gilt überdies beim Abspielen von Tonträgermusik.

Grundsätzlich erlischt das Urheberrecht gemäß § 64 Urheberrechtsgesetz siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers. Eine GEMA-Relevanz besteht damit nur für solche Musikstücke, bei welchen der Urheber/die Urheberin des Musikstückes vor weniger als 70 Jahren verstorben ist. Allerdings kann ein Werk durch eine aktuelle Bearbeitung wieder geschützt sein.

Um die gespielten Musikwerke auf eine mögliche Melde- bzw. Vergütungsverpflichtung zu überprüfen, benötigt die GEMA eine Auflistung derselben. Darum müssen alle kirchlichen Veranstaltungen, bei welchen Musik gespielt wird, und Konzerte der GEMA gemeldet werden. Im Falle von „GEMA-freier Musik“ ist das im Bemerkungsfeld zu notieren.

2. Anmeldung bei der GEMA

Um Veranstaltungen bei der GEMA melden zu können, muss sich jede Kirchengemeinde bei der [GEMA anmelden](#) und ein Konto erstellen. Es ist sinnvoll, die Veranstaltungsmeldungen zentral im Pfarrbüro auszuführen.

Die Anmeldung bei der GEMA [über Onlineportal](#) muss – je nach Veranstaltungsform – folgende Angaben enthalten:

- Tag und Dauer der Veranstaltung,
- genaue Anschrift der Kirchengemeinde und Name des Verantwortlichen,
- Art der Veranstaltung,
- Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse,
- Name des Veranstaltungsortes,
- Name und Größe des Veranstaltungsortes,
- Name und Größe des Veranstaltungsraumes in m² (von Wand zu Wand gemessen),
- Besucherkapazität
- Art der Musikwiedergabe (Live-Musik, Tonträger, Fernseh wiedergabe, Bildtonträger, etc.)
- höchstes Eintrittsgeld,
- bei Konzerten der Unterhaltungsmusik (U-K) ist der Nettokartenumsatz und die Gesamtbesucheranzahl zu melden,
- bei Veranstaltungen im Freien ist die m²-Zahl zu melden und zusätzlich die Gesamtbesucherzahl und
- bei Online-Streaming: Einnahmen und Klickzahlen.

2

Unter dem Link [was Sie als Kirche bei der GEMA anmelden](#), können Sie weitere Details einschließlich der entsprechenden Tarife für die jeweilige Veranstaltung finden.

Bei der Anmeldung werden Sie gefragt, ob Sie einem Verband angehören bzw. ob es eine Gesamtvertragspartnerschaft gibt. Über den VDD gehören alle katholischen Kirchengemeinden einem Gesamtvertragspartner an.

3. Anmeldefrist für Veranstaltungen

Veranstaltungen müssen mindestens drei Tage im Voraus gemeldet werden. Die Meldung erfolgt digital über das [GEMA Portal](#).

Sollten Sie eine Veranstaltung erst im Nachhinein melden, nutzen Sie das Bemerkungsfeld und schildern Sie die Gründe. Gegebenenfalls wird der Nachlass nicht gewährt, da dieser

in der Regel nur bei rechtzeitiger Veranstaltungsmeldung erteilt wird. Nach eigener Aussage berechnet die GEMA aktuell keine Strafgebühr, wenn Kirchengemeinden Veranstaltungen nachmelden.

Werden Veranstaltungen überhaupt nicht bei der GEMA angemeldet, droht die Berechnung einer doppelten Normalvergütung als Schadensersatz.

4. Mögliche Tarife für kirchliche Veranstaltungen und Konzerte

Für Gemeinde- und Pfarrfeste, Kindergartenfeste, adventliche Feiern oder Seniorenveranstaltungen können unterschiedliche Tarife ([U-V](#), [M-V](#) oder [U-ST](#)) relevant sein. Das hängt davon ab, ob die Veranstaltungen im Freien stattfinden und ob Live-Musik gespielt wird. Hier hilft das [Online-Portal der GEMA](#), den richtigen Tarif auszuwählen und einen Überblick über die Kosten zu erhalten.

Sondernachlass für religiöse, kulturelle oder soziale Belange

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Sondernachlass von 15 Prozent. In der Regel wird gemeinnützigen Organisationen wie Kirchengemeinden und anderendieser Nachlass automatisch gewährt. Um sicher zu gehen, kann hier das Bemerkungsfeld genutzt und auf den Sondernachlass verwiesen werden.

3

Zusätzlicher Nachlass für Kirchengemeinden in der Erzdiözese Freiburg

Als Mitglieder eines Gesamtvertragspartners der GEMA erhalten alle Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg einen zusätzlichen Nachlass von 20 Prozent auf die gesetzlichen Rahmentarife. Dies gilt für alle Veranstaltungen, die in kirchlicher Trägerschaft durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Online-Rechte.

Dieser Nachlass kann nur bei ordnungsgemäßer bzw. rechtzeitiger Meldung der Veranstaltung gewährt werden. Er ist mit dem Sondernachlass von 15 Prozent für religiöse, kulturelle oder soziale Belangen kombinierbar.

In der Regel wird dieser Nachlass automatisch eingetragen und ist im Portal hinterlegt, da der VDD seine Mitglieder an die GEMA meldet.

Veranstaltungen mit Live-Musik

Bei Veranstaltungen mit Live-Musik (Konzerte, Festivals, andere Veranstaltungen mit Livemusik) sind Veranstalter gesetzlich verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die gespielten Werke (Musikfolge bzw. Setlist) zu melden. Diese kann digital über das Portal eingereicht werden. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Durch die Setlist wird ermittelt, welche Musikstücke bei einem Liveauftritt gespielt wurden und damit auch, welche Komponistinnen, Textdichter und Musikverlage für den Liveauftritt Tantiemen erhalten. Grundsätzlich ist für das Einreichen der Setlist der Veranstalter zuständig. Über das Portal können Sie aber auch einen Link generieren, den

Sie an die Musiker und Musikerinnen schicken. Über diesen Link können die Musikschaaffenden ihre Setlist selbst hochladen.

Die Setlist muss innerhalb von sechs Wochen nach Veranstaltung eingereicht werden. Kommt der Veranstalter der Pflicht nicht innerhalb dieser Frist nach, werden zusätzlich zehn Prozent der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt.

Berechnung der Vergütung

Veranstaltungen in Innenräumen berechnen sich nach der Fläche des Veranstaltungsraumes. Bei Innenräumen wird die Fläche von Wand zu Wand gemessen.

Für Veranstaltungen im Außenbereich gelten folgende Vergütungen:

Bei einer Fläche von bis zu 100 m²: 19,70 €

Bei einer Fläche von über 100 und bis zu 200 m²: 39,40 €

Bei einer Fläche von über 200 und bis zu 300 m²: 59,10 €

Bei einer Fläche von mehr als 300 m² beträgt die Vergütung je angefangene 500 m² 98,70 €.

Der Sondernachlass für religiöse, kulturelle oder soziale Belange wurde bereits per pauschale Abzug in diese Vergütungssätze (Außenbereich) eingearbeitet.

5. Beispiele

Im Folgenden finden Sie einige Beispiele mit möglichen Tarifen. Bitte beachten Sie, dass die Tarife abweichen können und dass die angegebenen Preise noch nicht die sieben Prozent Umsatzsteuer enthalten.

o Pfarrfest/Ehrenamtsfest

(Berechnungsgrundlage: 8 Stunden, 200 m² Gesamtfläche öffentliche Veranstaltung ohne Eintrittsgeld)

- Im Freien mit Live-Musik, Tarif U-ST: **39,40 €**, abzüglich 20 % gesamtvertraglichen Nachlass = **31,52 €**
- In Räumen mit Musik vom Band (CD, Streaming u.a.), Tarif M-V: **72,42 €**, abzüglich 15 % Sondererlass und 20 % gesamtvertraglichen Nachlass = **47,07 €**
- In Räumen mit Live-Musik Tarif U-ST : **60,35 €**, abzüglich 15 % Sondererlass & 20 % gesamtvertraglichen Nachlass = **39,23 €**
- Gesamtfläche von 1000 m², im Freien mit Live-Musik, Tarif U-ST: **197,40 €**, abzüglich 20 % gesamtvertraglichen Nachlass = **157,92 €**

Wenn auf großer Fläche die Besucherzahl sehr gering ist, kann auf Antrag ein Nachlass

gewährt werden. Erfolgt die Abrechnung nach der Angemessenheitsregelung, wird mindestens 1/5 der Veranstaltungsfläche für die Berechnung der Vergütungshöhe zugrunde gelegt (s. auch Hinweis Angemessenheitsregelung S. 6).

○ **Seniorenachmittag der kfd**

(Berechnungsgrundlage: 4 Stunden, 100 m² Gesamtfläche, öffentliche Veranstaltung ohne Eintrittsgeld)

- In Räumen mit Musik vom Band (CD, Streaming u.a.), **Tarif M-V: 36,21 €**, abzüglich 15 % Sondererlass und 20 % gesamtvertraglichen Nachlass = **23,54 €**
- In Räumen mit Live-Musik, **Tarif U-V: 30,17 €**, abzüglich 15 % Sondererlass und 20 % gesamtvertraglichen Nachlass = **19,61 €**

○ **Weihnachtsfeier/Adventsfeier**

Jede öffentliche Veranstaltung, bei der Musik gespielt wird, muss bei der GEMA angemeldet werden – auch wenn GEMA-freie Musik genutzt wird. Hier finden Sie eine Liste [GEMA-freier Weihnachtslieder](#).

○ **Vernissage**

(Berechnungsgrundlage: 2 Stunden, 100 m² Gesamtfläche, öffentliche Veranstaltung ohne Eintrittsgeld, bis zu 150 Besuchende 20 Musikminuten)

- In Räumen mit Live-Musik, **Tarif U-K: 28,20 €**, abzüglich 15 % Sondererlass und 20 % gesamtvertraglichen Nachlass = **18,33 €**

Bitte beachten Sie, dass sich eine Veranstaltung im **Tarif U-K** aus Anzahl der Teilnehmenden, Nettoeinnahmen (wenn vorhanden) und Musikminuten zusammensetzt. Ggf. kann der angegebene Preis abweichen, da i.d.R. die Veranstaltung erst nach Einreichen der Setlist berechnet wird. Wenn Musik von Tonträgern gespielt wird, kommt ein Zuschlag der GVL hinzu (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten).

○ **Bildungsveranstaltung**

Hier wird unterschieden, ob es sich um eine regelmäßige oder einmalige Veranstaltung mit Musik handelt. Bei Veranstaltungen mit hohem Wortanteil findet der **Tarif U-K** Anwendung. Die Veranstaltung berechnet sich aus Anzahl der Teilnehmenden, Nettoeinnahmen und Musikminuten (s.o.).

Bei Veranstaltungen mit überwiegend freiem Eintritt beträgt der Mindestbetrag (bis zu 150 Besuchende) 28,20 €. Bei Musik von Tonträgern kommt ein Zuschlag der GVL hinzu (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten).

Auch wenn in Kursen Musik gespielt wird, muss dies der GEMA gemeldet werden. Wenn in jeder Kursstunde Musik gespielt wird, verlangt die GEMA ca. 5 % der Nettoeinnahmen als

Vergütung. Wenn nur in einzelnen/nur in einer Kursstunde Musik gespielt wird, kann diese einzeln berechnet werden.

Beispiel: Für eine Kursstunde mit bis zu 20 Teilnehmenden berechnet die GEMA eine Mindestvergütung von 1,08 € je Kursstunde.

○ **Konzerte**

Bitte beachten Sie, dass zwischen Konzerten der Ersten Musik und der Unterhaltungsmusik unterschieden wird.

Konzerte der Ersten Musik (Tarif E)

Bei Veranstaltungsmeldung muss hier die Sitzplatzkapazität angegeben werden. Gerade bei großen Räumen/Kirchen können die GEMA-Gebühren sehr hoch ausfallen, insbesondere wenn es sich um eine Veranstaltung mit Eintritt handelt. Im Bemerkungsfeld kann der Veranstalter darauf hinweisen, dass erfahrungsgemäß die Besucherzahl deutlich geringer ist. Im Nachgang kann der GEMA die tatsächliche Besucherzahl mitgeteilt werden mit der Bitte, auf Angemessenheit zu prüfen.

Konzerten der Unterhaltungsmusik (Tarif U-K)

Bei Konzerten der Unterhaltungsmusik wird der GEMA im Nachgang die tatsächliche Besucherzahl gemeldet.

6

Hinweis Angemessenheitsregelung

Sollten die berechneten GEMA-Gebühren für eine Veranstaltung unverhältnismäßig hoch sein und in keinem Verhältnis zu den Besucherzahlen stehen, kann eine Nachberechnung auf Angemessenheit beantragt werden.

Sie können dies im Portal vornehmen unter *Meine Verträge – Optionen – Angemessenheit beantragen*. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung zu stellen.

Webinare zum GEMA Online-Portal

Die GEMA bietet Webinare zur Nutzung des GEMA Online-Portals an. Diese bieten auch die Möglichkeit, Fragen rund um das Thema Musiknutzung bei Konzerten und Gemeindeveranstaltungen zu stellen. Sollten Sie Interesse an einem Webinar haben, melden Sie sich bitte bis zum **26. April 2024 ausschließlich per E-Mail** unter justitiariat@ordinariat-freiburg.de. Eine zahlenmäßige Begrenzung ist nicht erforderlich. Die Mitteilung muss Angaben zu Namen, kirchlicher Stelle und E-Mail-Adresse enthalten.